



**PAUL VAHLE GMBH & CO. KG**

---

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
für die Lieferung von Prototypen, Entwicklungs-  
leistungen, Customizing und Funktionsbaugruppen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Prototypen, Entwicklungsleistungen, Customizing und Funktionsbaugruppen

Stand 05/2017

### I. Anwendungsbereich – Allgemeines – Mündliche Nebenabreden – Angebote

1. Diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Prototypen, Entwicklungsleistungen, Customizing und Funktionsbaugruppen* (nachfolgend „AGB-PEF“ genannt) gelten ausschließlich für

- die Fertigung und Lieferung von Prototypen,
- für Erstaufträge über die Fertigung und Lieferung von nach Kunden-Vorgabe abgewandelten Produkten (nachfolgend kurz „Customizing“),
- die Fertigung und Lieferung von Vorserienmodellen und -produkten
- die Fertigung und Lieferung von elektronischen Funktionsbaugruppen, die als Modul zum Einbau in andere Produkte vorgesehen sind,
- Entwicklungsaufträge, insbesondere solchen, die einer später intendierten Fertigung von Prototypen, Vorserienmodellen und -produkten sowie der Lieferung kundenspezifischer Funktionsbaugruppen oder kundenspezifischer Produkte vorangehen.

[nachfolgend zusammenfassend „Lieferung(en)“ genannt].

Die Qualifikation, ob ein Prototyp, ein Vorserienmodell, eine elektronische Funktionsbaugruppe oder ein Customizing vorliegt, haben die Parteien durch die Verwendung der entsprechenden Beiblätter 1 bis 3 „Prototypen“, „Customizing und Vorserienmodelle“ und „Funktionsbaugruppen“ und die darin enthaltenen Spezifikationen vorgenommen.

2. Für Lieferungen im Sinne der vorstehenden Ziff. I.1 gelten ausschließlich unsere folgenden AGB-PEF. Entgegenstehende oder von den Regelungen dieser AGB-PEF abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und in Textform der Einbeziehung der Kunden-AGB oder einzelner Klauseln daraus zugestimmt. Insbesondere stellt eine vorbehaltlose Lieferung in Kenntnis der Existenz entgegenstehender oder in diesen AGB-PEF nicht abweichend geregelter Bedingungen als Zustimmung zur Einbeziehung der Kunden-AGB keine Zustimmung iSd vorstehenden Satzes dar.

3. Diese AGB-PEF gelten nur, sofern der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Für in diesen AGB-PEF nicht geregelte Fragen gelten für Verträge

- über die Lieferung von Prototypen aufgrund ihrer Prägung durch Planungs- und Entwicklungsarbeiten die §§ 631ff BGB über den Werkvertrag,
- über die Lieferung von Vorserienmodellen und -produkten sowie das Customizing § 651 BGB über den Werklieferungsvertrag,
- über die Lieferung von elektronischen Funktionsbaugruppen die §§ 433ff BGB über den Kaufvertrag,
- und für Entwicklungsaufträge die Regelungen der §§ 631ff BGB über den Werkvertrag soweit wir den Eintritt eines Erfolgs zusagen, im Übrigen die §§ 611ff BGB über den Dienstvertrag,

sowie die jeweils einschlägigen Regelungen des Handelsgesetzbuches.

Gegenüber Verbrauchern gelten stets nur die Vorschriften des Bürgerlichen und - soweit für Geschäfte mit Verbrauchern einschlägig - des Handelsgesetzbuches.

4. Unsere Vertriebsmitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Angebote freibleibend. Eine Bestellung und/oder ein Angebot des Kunden werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie/es von uns in Textform bestätigt oder konkludent durch Leistung oder Rechnungserteilung angenommen wurde.
6. Sämtliche Verträge mit dem Kunden werden unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer/Verbringer oder von einem unserer Lieferanten zu beachtenden Ausfuhr- oder Verbringenvorschriften entgegenstehen.
7. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen und das darin dokumentierte Know-how bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht, auch wenn wir sie dem Kunden überlassen; sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
8. Vor oder bei Abschluss diesen AGB-PEF unterfallenden Verträge wird in der Regel mit dem Kunden eine Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen. Die Regelungen einer solchen Vertraulichkeitsvereinbarung gehen den Regelungen dieser AGB-PEF vor, es sei denn, ein anderes wird ausdrücklich und in Textform vereinbart.

## **II. Beschaffenheit – Verwendungseignung – change request**

1. Die Beschaffenheit und die Verwendungseignung von Prototypen legen die Parteien gemeinsam im Einzelfall fest, in der Regel unter Verwendung des Beiblattes 1 „Spezifikation Prototyp“. Prototypen sind ausdrücklich nur dazu bestimmt, unter Aufsicht und in einer kontrollierten, dem Verkehr nicht zugänglichen Umgebung dazu genutzt zu werden, um zu bestimmen, welche Eigenschaften hinzugefügt, verbessert oder verändert werden müssen, bevor eine Serienfertigung aufgenommen und das betreffende Produkt in den Verkehr gebracht werden kann. Prototypen entsprechen nicht allen einschlägigen Vorschriften, insbesondere nicht allen Sicherheitsvorschriften. Sie sind ausdrücklich weder dazu bestimmt, in den Verkehr gebracht zu werden, noch unbeaufsichtigt, im öffentlichen Raum oder auf Dauer betrieben zu werden. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, den Beauftragten für Arbeitsschutz und sonstige Beauftragte vor der ersten Ingebrauchnahme des Prototypen entsprechend zu informieren.

Bei Lieferung eines Prototypen sind wir nur verpflichtet, diejenigen Eigenschaften zu realisieren, die ausdrücklich in Beiblatt 1 oder in Textform einer anderen individualvertraglichen Spezifikation vereinbart sind. Weitergehende Eigenschaften, insbesondere Konformität mit einschlägigen Normen, die Fähigkeit zum Dauerbetrieb, Stör- und Kurzschlussfestigkeit sowie die Funktionsfähigkeit von Datenschnittstellen/Datenübertragungseinrichtungen sind nicht geschuldet. Für Prototypen sind technische Datenblätter geschuldet, jedoch keine Sicherheitsdatenblätter, Bedienungs-, Montage- oder Installationsanweisungen.

Bei der Entwicklung eines Prototypes treten regelmäßig beiderseits nicht vorhergesehene technische Probleme auf. Wir müssen uns daher vorbehalten, die technische Ausführung noch ge-

ringfügig zu ändern. Das Beiblatt 1 ist von daher vorläufig. Tiefgreifende Änderungen der technischen Ausführung sind im Rahmen eines change requests zu kommunizieren.

Soweit in einer dem Kunden aufgelegten Kalkulation/Stückliste oder dem Auftrag oder der Auftragsbestätigung zu einzelnen Komponenten des zu fertigenden Prototypen Angaben zu deren Eigenschaften gemacht werden, stellen diese Angaben keine Beschaffungsangaben oder Zusicherungen dar, weder die betreffende Komponente betreffend noch den Prototyp als Ganzes betreffend: Standardbauteile werden regelmäßig im Rahmen des Prototypenbaus verändert und verlieren dann Eigenschaften, die sie ursprünglich hatten (z.B. bestimmte Grade an Wasserdichtigkeit oder Explosionsschutz weil ihr Gehäuse für den zu bauenden Prototypen modifiziert wird). Zudem haben nicht notwendiger Weise alle für den Prototyp verwandten Bauteile die entsprechenden Eigenschaften, so dass zwar einzelne Bauteile bestimmte Eigenschaften besitzen mögen, aber nicht der Prototyp als Gesamtheit diese Eigenschaften besitzt.

2. Die Beschaffenheit und die Verwendungseignung von Vorserienmodellen und -produkten sowie im Falle von Customizing der entsprechend den Kundenanforderungen abzuwandelnden Produkte legen die Parteien gemeinsam im Einzelfall fest, in der Regel unter Verwendung des Beiblattes 2 „Spezifikation Customizing und Vorserien-Modelle“. Mit Ausnahme der in Beiblatt 2 oder in Textform in einer anderen individualvertraglichen Spezifikation aufgeführten Eigenschaften besitzen sie bei Inbetriebnahme alle Eigenschaften, Prüfungen und Zulassungen, die erforderlich sind, um sie in Verkehr zu bringen.

Vorserienmodelle und -produkte sind ausdrücklich nicht dazu bestimmt, auf Dauer und/oder unbeaufsichtigt betrieben zu werden. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, werden keine Mindest-Standzeiten oder Mindest-Durchschnittszeiten zwischen zwei Ausfällen (meantime between two failures) geschuldet. Vorserienmodelle und -produkte sind ausdrücklich nur dazu bestimmt festzustellen, (a) welche Produkteigenschaften noch verbessert/welche Mängel vor Serienanlauf noch abgestellt werden müssen, (b) die Abläufe für die Serienproduktion festzulegen und (c) Kostenoptimierungspotentiale in der Serienfertigung zu ermitteln. Sie sind - jeweils vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall - (d) nicht dazu bestimmt, in den Verkehr gebracht zu werden, haben (e) nicht die handelsübliche Verschleißfestigkeit und sind (e) nicht auf Fehlerresistenz im Dauerbetrieb getestet. Sie haben - soweit solches nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wird - (f) noch nicht alle Prüfungen bestanden und (g) keine Serienzulassungen. Existierende Zulassungen können Einzelzulassungen sein, die unter erleichterten Bedingungen, jedoch nur für Kleinserien oder Einzelanfertigungen gewährt werden. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, den Beauftragten für Arbeitsschutz und sonstige Beauftragte vor der ersten Ingebrauchnahme des Vorserienmodells bzw. -produktes entsprechend zu informieren.

Bei der Fertigung von Vorserienmodellen können nicht vorhergesehene technische Probleme auftreten. Wir müssen uns daher vorbehalten, die technische Ausführung noch geringfügig zu ändern. Das Beiblatt 2 ist insoweit vorläufig. Tiefgreifende Änderungen der technischen Ausführung sind im Rahmen eines change requests zu kommunizieren.

Für Vorserienmodelle und -produkte sind technische Datenblätter geschuldet, jedoch keine Sicherheitsdatenblätter, Bedienungs- oder Montage-/Installationsanweisungen. Die Funktionsfähigkeit von Datenschnittstellen/Datenübertragungseinrichtungen ist - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall - bei Vorserienmodellen und -produkten nicht geschuldet.

Im Falle von Customizing liegen bei Erstauslieferung noch keine Erfahrungen über Störungen im Dauerbetrieb vor. Gleichwohl hat der Kunde sich entschieden, statt eines erprobten Serienprodukts eine entsprechend seinen Wünschen abgewandelte Version zu bestellen. Vor diesem Hintergrund räumt der Kunde uns als Lieferant das Recht ein, ein geliefertes Teil bis zu vier (4) Male nachzubessern, bevor er vom Vertrag zurücktreten oder Neulieferung verlangen kann. Die Regelung des vorstehenden Satzes gilt nicht und an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel seinen Grund nicht in der Modifikation des Serienpro-

duktes haben kann. Im Falle von Customizing sind die gelieferten Produkte dazu bestimmt, einzeln oder als Baugruppen innerhalb anderer Produkte in Verkehr gebracht zu werden und entsprechen - für sich genommen - allen einschlägigen Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall ein anderes ausdrücklich vereinbart wird. Soweit nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, ist jedoch der Nachweis der Regelkonformität durch Zertifikate nicht geschuldet. Es ist allein Sache des Kunden die Regelkonformität des Gesamtproduktes sicherzustellen, in die er die von uns gelieferten Waren einbaut.

Beim Customizing können beiderseits nicht vorhergesehene technische Probleme auftreten. Wir müssen uns daher vorbehalten, die technische Ausführung noch geringfügig zu ändern. Das Beiblatt 2 ist insoweit vorläufig. Tiefgreifende Änderungen der technischen Ausführung sind im Rahmen eines change requests zu kommunizieren.

Bedienungs- und Installations-/Montageanweisungen handelsüblichen Umfangs sowie die vorgeschriebenen Datenblätter sind im Falle des Customizing Teil des Lieferumfangs. Wir sind jedoch berechtigt, diese Dokumente auf anderem Wege als mit der Ware selbst zu liefern, z.B. zum Download anzubieten oder per email zu übersenden, während die Ware auf dem LKW oder Schiff reist; der vorstehende Satz gilt auch dann, wenn Teillieferungen ausgeschlossen sind.

3. Die Beschaffenheit und die Verwendungseignung von elektronischen Funktionsbaugruppen legen die Parteien gemeinsam im Einzelfall fest, in der Regel unter Verwendung des Beiblattes 3 „Spezifikation Funktionsbaugruppen“. Funktionsbaugruppen sind dafür gedacht, in Produkte des Kunden eingebaut zu werden. Hersteller des so jeweils entstehenden Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist der Kunde.

Die von uns verkauften Funktionsbaugruppen erfüllen vor diesem Hintergrund mit Ausnahme der in Beiblatt 3 „Funktionsbaugruppen“ oder in Textform in einer anderen individualvertraglichen Spezifikation aufgeführten Eigenschaften zwar für sich genommen alle für sie einschlägigen Vorschriften, insbesondere betreffend Emissionen (Lärm, elektromagnetische Abstrahlung etc.), ohne dass die Einhaltung dieser Vorschriften jedoch durch Zertifikate Dritter dokumentiert sind; solche hat der Kunde selbst für sein Produkt einzuholen, in das die von uns gelieferten Baugruppen eingebaut werden. Wir schulden - was zur Vermeidung von Zweifeln angemerkt wird - nicht, dass die Kunden-Produkte, in die die von uns gelieferten Funktionsbaugruppen eingebaut werden, ebenfalls alle einschlägigen Vorschriften erfüllen, etwa weil die verwandten Baugruppen in der Summe die einschlägigen Höchstwerte überschreiten.

Die von uns gelieferten Funktionsbaugruppen erfüllen hingegen nicht die Vorschriften betreffend Immissionen (Berührungsschutz, Schutz vor Spannungsüberschlag, Wasser- und Staubdichtigkeit etc.) und betreffend den Explosionsschutz und solches wird auch nicht von uns geschuldet. Es ist - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall - ausschließlich Sache des Kunden und keine vereinbarte Beschaffenheit, dass die von uns gelieferten Funktionsgruppen so in das von dem Kunden hergestellte Produkt integriert werden, dass die einschlägigen Vorschriften Immissionen und den Explosionsschutz betreffend eingehalten werden.

Ausführungen zu Entwicklungsarbeiten?

4. Im Verlaufe der Fertigung von Prototypen, Vorserienmodellen und -produkten sowie des Customizing bestehender Serienprodukte können von unserer Seite wie von Kundenseite neue technische oder kaufmännische Erkenntnisse zu dem Wunsch führen, von der vereinbarten Spezifikation in nicht nur unwesentlicher Form abzuweichen.

Die die Änderung begehrende Partei hat in solchen Fällen ihr Begehren an die andere Partei in Form eines change requests zu richten, in dem die angestrebte Änderung möglichst präzise hinsichtlich Funktionalität und ggf. Änderungen der technischen Daten und/oder des technischen

Aufbaues beschrieben werden. Soweit der change request von uns ausgeht, ist in dem change request auch anzugeben, welche Auswirkungen sich auf Preis und Lieferzeit ergeben.

Der Kunde verpflichtet sich, binnen 15 Werktagen nach Eingang eines change request unsererseits bei ihm zu reagieren. Reagiert der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, sind wir berechtigt, eine Nachfrist von fünf weiteren Werktagen zu setzen; nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist gilt der change request in der unterbreiteten Form als vom Kunden akzeptiert.

Bei einem change request des Kunden hat dieser neben den von ihm gewünschten Änderungen am Produkt auch Angaben zu etwaig anfallenden Mehrkosten zu machen und insoweit zumindest anzugeben, in welcher Höhe er bereit ist, derartige Mehrkosten zu tragen. Da wir nicht nur die technische Realisierbarkeit prüfen, sondern auch die Auswirkungen des change request auf die Lieferzeit und auf die Kosten kalkulieren müssen, beträgt die Reaktionszeit auf einen change request des Kunden daher für uns 30 Tage. Reagieren wir in dieser Frist nicht, ist der Kunde berechtigt, eine Nachfrist von fünf weiteren Werktagen zu setzen; nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist gilt der change request in der unterbreiteten Form als von uns akzeptiert. Der Kunde ist verpflichtet, in seinem change request anzugeben, ob wir unsere Arbeiten an dem Auftrag einstellen sollen, um frustrierte Kosten zu vermeiden. Wir sind unsererseits verpflichtet, binnen 7 Werktagen ab Eingang des change requests mitzuteilen, ob wir eine Einstellung der Arbeiten an dem Auftrag für angezeigt erhalten.

Jeder change request bedarf der Schriftform und muss ausdrücklich als solcher bezeichnet werden, ebenso bedarf die Setzung einer Nachfrist der Schriftform. Mit der Nachfristsetzung ist die jeweils andere Partei darauf hinzuweisen, dass bei einem reaktionslosen Verstreichen der Nachfrist der change request als akzeptiert gilt. Der Tag des Eingangs des change requests/der Nachfristsetzung bei dem jeweiligen Empfänger zählt bei der Berechnung der Fristen nicht mit. Reagiert die andere Partei auf einen change request fristgerecht oder innerhalb der Nachfrist und kommt gleichwohl innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Grundreaktionszeit (d.h. nach Ablauf von 15 oder 30 Tagen) auf den change request keine Einigung zustande, gilt der change request als abgelehnt. Die Frist von sechs Wochen gemäß vorstehendem Satz kann einvernehmlich - auch mehrfach - verlängert werden.

Im Falle eines change requests sind Preisanpassungen nur insoweit möglich als zusätzlicher/geminderter Materialaufwand mit unserem Einstandspreis zzgl. 5% Regieaufschlag und USt angesetzt wird, zusätzlicher/ersparter Stundenaufwand nach den vereinbarten Verrechnungspreisen.

Da bei Prototypen und Vorserienmodellen sich regelmäßig die Notwendigkeit von Änderungen ergibt, sind beide Parteien im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, einem change request der anderen Partei zuzustimmen.

Die Vereinbarung eines change request Procederes lässt die gesetzlichen Rechte der Parteien betreffend eine Abänderung oder Beendigung des Vertragsinhaltes unberührt.

### **III. Lieferung – Lieferzeit – Verlängerung der Lieferfristen – Teillieferungen**

1. Sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart wurde, sind die vereinbarten Zeitangaben über die Lieferung grundsätzlich keine Fixtermine (im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB). Bei Lieferungen von Funktionsgruppen und Customizing gilt, wenn und soweit im Vertrag kein verbindlicher Liefertermin vorgegeben ist, dass wir erst nach Ablauf einer angemessenen Fristsetzung durch den Kunden in Verzug geraten. Für Prototypen und Entwicklungsleistungen sind angegebene Lieferzeiten stets nur unverbindliche Richtwerte, die wir uns bemühen werden einzuhalten. Da bei solchen Leistungen typischerweise unvorhergesehene

Probleme auftreten können, können wir insoweit keine Verpflichtung eingehen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt/innerhalb einer bestimmten Frist zu liefern, es sei denn, wir sagen die Verbindlichkeit eines Liefertermins ausdrücklich und in Textform zu.

2. Im Sinne der vorstehenden Ziff. III.1 verbindliche Lieferfristen, die in Wochen angegeben werden und nicht in Form der Benennung eines Kalendertages oder eine Kalenderwoche, bis zu dem/der die Lieferung erfolgen muss, beginnen erst, wenn wir uns mit dem Kunden über sämtliche Einzelheiten des Geschäfts einschließlich der Spezifikation der zu liefernden Produkte geeinigt haben.
3. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn
  - Unterlagen, die vom Kunden zu liefern sind, nicht rechtzeitig, d.h. längstens 14 Tage nach dem Datum der Auftragsbestätigung, bei uns eingehen;
  - von dem Kunden zu besorgende Genehmigungen oder Freigaben nicht rechtzeitig erteilt werden; soweit einzelvertraglich nicht eine längere oder kürzere Frist vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, Freigaben binnen 10 Arbeitstagen zu erteilen, wobei der Tag, an dem ihm unsere Aufforderung, Freigabe zu erteilen, zugegangen ist, nicht mitzählt;
  - vom Kunden oder von unserer Seite ein change request gestellt wird und nicht binnen 10 Werktagen Einigkeit darüber erzielt wurde, ob, wie und mit welchen Auswirkungen auf Lieferzeit und Preis dem change request nachgekommen wird (die Regelung dieses bullet points betrifft nur die Frage, ob Lieferfristen sich verlängern, *nicht* die Fristen, innerhalb deren die andere Partei auf einen change request zu reagieren verpflichtet ist, und *nicht* die Fristen, innerhalb derer eine Einigung über ob und wie eines change requests erzielt werden soll);
  - der Kunde nicht alle ihn treffenden wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Die Nicht-Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen ist wesentlich im Sinne dieser Ziffer 2, wenn ein Betrag von mehr als 10% der Auftragssumme nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wurde oder ein geringerer Betrag mindestens zwei Male gemahnt wurde;
  - die Nicht-Einhaltung der Lieferfrist auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist, d. h. auf ein unvorhersehbares Ereignis, auf das wir keinen Einfluss und das wir nicht zu vertreten haben (z. B. behördliche Maßnahmen und Anordnungen – gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind –, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen oder dadurch bedingter Betriebsstillstand). Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis während eines Lieferverzuges oder bei einem unserer Vorlieferanten eintritt;
  - wir unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit Ware beliefert werden, die für diesen Auftrag benötigt wird und rechtzeitig bestellt wurde.

Neben einer Verlängerung der Lieferfrist entstehen uns ggf. auch Zurückbehaltungsrechte, insbesondere bei Zahlungsverzug, die von den Regelungen dieser Ziffer III. 3 ausdrücklich unberührt bleiben.

4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn wir innerhalb der vereinbarten Lieferfrist Versandbereitschaft melden.
5. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.
6. Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, dem Kunden nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens aber 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Rechnungsbetrages, zu berechnen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten

entstanden sind, bleibt beiden Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

#### **IV. Höhere Gewalt – Rücktritt**

1. Sollte es uns wegen eines Ereignisses höherer Gewalt (vgl. vorstehende Ziff. III.3, vorletzter bullet point) nicht möglich sein, die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt auch bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von uns zu vertreten ist. Schadenersatzansprüche wegen eines Rücktritts aufgrund höherer Gewalt oder nicht zu vertretender nachträglicher Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Beabsichtigt eine Partei aus den vorgenannten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

#### **V. Eigentumsvorbehalt / Zustimmungsvorbehalt bei Weiterverkauf von Prototypen und Vorserienmodellen**

1. Bis zur vollständigen Begleichung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit uns bleiben wir Eigentümer der von uns gelieferten Gegenstände. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, von dem Kunden bezeichnete Lieferungen gezahlt worden ist. Ist der Eigentumsvorbehalt an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Land des Kunden geknüpft, so ist der Kunde verpflichtet, uns darauf hinzuweisen und für die Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
2. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Gegenstände der Lieferungen erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Erzeugnisse auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns.
3. Bei Prototypen und Vorserienmodellen ist ein Weiterverkauf grundsätzlich nicht vorgesehen und (mit Blick auf unsere Herstellerhaftung sowie mit Blick auf die mit einem Weiterverkauf verbundene Offenlegung unseres ungeschützten Know-hows) ist ein Weiterverkauf bei Prototypen und Vorserienmodellen ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht gestattet. Bei Customizing gilt vorstehender Satz bis zur Begleichung aller Kundenverbindlichkeiten. Bei Funktionsbaugruppen ist der Weiterverkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang bis auf Widerruf gestattet. Dieses Recht können wir widerrufen, wenn der Kunde die Zahlungen einstellt, wenn er sich im Zahlungsverzug befindet oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden konkret gefährdet ist, z.B. eine Warenkreditversicherung Deckung für diesen Kunden generell verweigert oder den Kreditrahmen für diesen Kunden soweit mindert, dass bei einer Durchführung der Lieferung unser Anspruch nicht mehr gedeckt wäre. Für Waren, an denen uns das (Mit-)Eigentum zusteht, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber seine Forderungen, die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund resultieren, in Höhe des Rechnungswertes des entsprechenden Liefergegenstandes an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, im gewöhnlichen Geschäftsgang die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann unter denselben Voraus-



setzungen wie das Recht zum Weiterverkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang widerrufen werden.

4. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen unserer Ware zur Absicherung von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind unzulässig. Bei einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter muss der Kunde uns unverzüglich benachrichtigen.
5. Sofern der Kunde es wünscht, geben wir die Sicherheiten nach unserer Wahl frei, wenn deren Wert unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

#### **VI. Lieferbedingungen – Gefahrenübergang – Incoterms – Transportversicherung**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „ex works“ iSd Incoterms ab dem in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung benanntem Ort, oder, sofern in unserem/unserer Angebot/Annahme kein Bestimmungsort angegeben ist, „ex works“ Kamen, Westicker Straße, Deutschland.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands mit der Übergabe des Liefergegenstands an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben. Verzögert sich der Versand durch ein Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, ab dem der Liefergegenstand versandbereit war und dies dem Kunden gemeldet wurde.
3. Es ist Sache des Kunden, die von uns zu liefernde Ware auf eigene Kosten transportzuversichern. Eine Transportversicherung durch uns erfolgt nur auf ausdrückliche Vereinbarung mit und auf Kosten des Kunden.

## VII. Sachmängelansprüche – Rügeobliegenheiten

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferung müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferung (offene Mängel) oder Entdeckung (verdeckte Mängel) des Mangels, schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen gemäß § 377 HGB ausgeschlossen.
2. Ansprüche wegen Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Mängelansprüche bezogen auf Produkte, die Verschleiß unterliegen (z. B. Optoelektronische Sensoren, Mechanische Sensoren, Stromabnehmer und -kohlen etc.); diese verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang, soweit nicht im Einzelfall andere Kriterien (Betriebsstunden etc.) vereinbart wurden oder nachstehende Ziffer 3 eingreift. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit
  - das Gesetz je nach den gemäß vorstehender Ziff. I.3 geltenden Regelungen längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt und
  - für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
  - für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Alle Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn das jeweilige Produkt nicht entsprechend der mitgeteilten Bedienungs-, Montage- oder Installationsanweisungen oder unter Umgebungsbedingungen betrieben wird, die außerhalb der in den technischen Datenblättern beschriebenen Umgebungsbedingungen liegen, Überstrom angelegt oder Kontakte verpolt angeschlossen werden.

3. Sofern für ein Produkt eine bestimmte Nutzungsdauer in Form von Zeit-, Weg- oder Nutzungseinheiten (z.B. Betriebsstunden oder Zahl von Schaltvorgängen) vereinbart ist, gilt diese Vereinbarung maximal solange, bis die in der vorstehenden Ziff. VII.2 aufgeführten Verjährungsfristen verstrichen sind. Wird die vereinbarte Nutzungsdauer im Sinne des vorstehenden Satzes für ein Produkt vor Verstreichen der in der vorstehenden Ziff. VII.4 aufgeführten Verjährungsfristen erreicht, enden mit Erreichen der vereinbarten Nutzungsdauer die Gewährleistungsansprüche für dieses Produkt.
4. Mängelansprüche sind unter anderem ausgeschlossen bei:
  - nicht fristgemäßer und ordnungsgemäßer Untersuchung und Rüge des Mangels gemäß Ziff. VII.1;
  - Nichtbeachtung und/oder falscher und/oder unvollständiger Umsetzung der Vorgaben, Anforderungen und Hinweise der Betriebsanleitung und des Datenblattes;
  - natürlicher Abnutzung;
  - nachträglicher unbefugter Veränderung des Gegenstandes der Lieferung, es sei denn, dass der Mangel nachweislich nicht durch diese Veränderungen entstanden ist;
  - nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Gegenstandes der Lieferung;
  - unsachgemäßer Lagerung des Gegenstandes der Lieferung;
  - unsachgemäßem Einbau und/oder bei unsachgemäßer Zusammensetzung des Gegenstands der Lieferung;
  - Problemen und/oder Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen;
  - Problemen und/oder Schäden, die infolge übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen;
  - Problemen und/oder Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde und/oder ein Dritter die gelieferten Gegenstände mit ungeeigneten, fehler- und/oder mangelhaften Kompo-

- zenten verbindet, vermischt und/oder verarbeitet und/oder unsachgemäß handhabt und/oder anwendet; und
- Problemen und/oder Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Soweit der Kunde unsere Lieferung in seinen Produkten verbaut, trifft ihn die Beweislast, dass keiner der vorstehenden Ausschlussgründe gegeben ist, da wir die Umgebung, in der unsere Produkte eingesetzt wurden, nicht kennen und kennen können und insoweit uns auch keine erzwingbaren Auskunftsrechte zustehen.

5. Schadenersatz kann der Kunde nur nach der Maßgabe der Ziff. X verlangen.

### VIII. Rechtsmängelansprüche

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Herstell- und des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter zu erbringen. "Schutzrechte" in diesem Sinne sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden wie folgt:

Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder (i) ein Nutzungsrecht erwirken, (ii) sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder (iii) austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziff. X.

3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkannt hat und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen - ggf. Zug um Zug gegen Sicherstellung für etwaige Kosten - ausschließlich vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
4. Die Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung ausschließlich zu vertreten hat, und mindern sich bei Mitverschulden des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
5. Die Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung (a) durch seine speziellen Vorgaben, (b) durch die Verbindung, die Vermischung und/oder die Verarbeitung des Kunden und/oder eines Dritten, (c) durch eine uns nicht voraussehbare Anwendung oder (d) dadurch verursacht wird, dass die Lieferung durch den Kunden nachträglich verändert wird.
6. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer VIII. geregelten Ansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## IX. Schutzrechte

1. Bestehende Schutzrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Übertragung von Schutzrechten bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
2. Die Rechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen, Know-how und Schutzrechten, die wir im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden erzielen, stehen ausschließlich uns zu, es sei denn, wir haben mit dem Kunden eine ausdrückliche abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen. Dem Kunden wird nur insoweit ein Nutzungsrecht eingeräumt, als er dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der Lieferung in den Grenzen des jeweiligen Vertrages unbedingt erforderlich ist.
3. Die Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Schutzrecht i.S. von Ziff. IX.1 und IX.2 zugunsten des Kunden, das über die Grenzen von Ziff. IX.1 hinausgeht, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns.

## X. Schadenersatz, Haftung

1. Wir haften dem Kunden auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz" genannt) wegen Mängeln der Lieferungen oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund für uns erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (nachfolgend "vertragstypische Schäden" genannt), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
3. Der Höhe nach haften wir bei vertragstypischen Schäden im Sinne von Ziff. X.2 wie folgt:
  - pro Schadensfall: Schäden maximal in Höhe des Nettoeinkaufspreises des betroffenen Vertrages.
  - pro Kalenderjahr: Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes, zu welchem der Kunde im vorherigen Kalenderjahr Liefergegenstände von uns erworben hat. Im ersten Vertragsjahr Schäden maximal in Höhe der Umsätze, zu welchen der Kunde bis zum Eintritt des Schadensfalls Liefergegenstände von uns erworben hat.

In jedem Fall sind vertragstypische Schäden keine indirekten Schäden (z.B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).

4. Unabhängig von Ziff. X.3 sind bei der Festsetzung eines Betrages, welchen wir an den Kunden zu zahlen haben, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB und eine etwaig unüblich ungünstige, uns nicht zuvor bekanntgegebene Einbausituation der Liefergegenstände (Temperatur, Vibrationen, Klima etc.), und eine daraus folgende erhöhte Schadenanfälligkeit angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen.

5. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. X.1 und X.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
8. Wenn Gegenstände der Lieferung Funktionsbaugruppen sind, gilt - im Hinblick auf diese Besonderheit - Folgendes:
  - Sämtliche Vorgaben, Anforderungen und Hinweise der Betriebsanleitung und des Datenblattes sind zwingend zu beachten.
  - Sicherheitshinweise sind zwingend zu beachten.
  - Bei Problemen im Zusammenhang mit dem Produkt hat sich der Kunde unverzüglich an die in der Auftragsbestätigung genannte Adresse zu wenden.
  - Das Produkt darf nur so eingesetzt werden, dass bei Fehlfunktionen oder einem Totalausfall eine Gefährdung von Leib und Leben, Maschinen oder andere Güter von größerem Wert ausgeschlossen ist.

Bei sicherheitsbezogener Anwendung sind zusätzliche Vorkehrungen für die Sicherheit und zur Schadenabwehr zu treffen.

## **XI. Preise**

Unsere Preise sind Nettopreise. Sie gelten ab Lieferwerk („ex works“). Kosten für die Verpackung, Transport und Versicherung berechnen wir extra, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

## **XII. Zahlungskonditionen – Aufrechnung – Sicherheiten – Abtretung**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zahlt der Kunde innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto.
2. Eine Aufrechnung der Forderungen des Kunden gegen unsere Forderungen ist nur dann zulässig, wenn seine Forderungen von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder wenn sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, sind wir berechtigt, für unsere Lieferungen angemessene Sicherheiten verlangen und/oder evtl. gewährte Zahlungsziele, auch für andere Forderungen zu widerrufen. Falls der Kunde die von uns geforderten, angemessenen Sicherheiten nicht in angemessener Frist stellt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Lieferungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt, wie unsere Rechte aus § 321 BGB.

4. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt unberührt.

### **XIII. Pflichten im Falle der Weiterveräußerung**

1. Im Falle der Weiterveräußerung der Liefergegenstände ist der Kunde verpflichtet, die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der EG-Dual-Use-VO (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) und der US Export Administration Regulations (EAR) - in den jeweils gültigen Fassungen - einzuhalten und seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten.
2. Der Kunde wird uns alle Schäden und Kosten ersetzen, die durch die schuldhaftige Nichteinhaltung der Pflichten dieser Ziff. XI entstehen und uns von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.

### **XIV. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten und Gerichtsstand für Klagen aus dem Vertragsverhältnis ist Kamen. Wir sind wahlweise berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Einschluss des CISG.